

§ 26 KAPrÜfbV — Angaben zum Sondervermögen

Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dem Prüfungsbericht für das Sondervermögen sind insbesondere folgende Angaben voranzustellen:

1. Name des Sondervermögens,
2. WKN/ISIN (Wertpapierkennnummer/International Security Identification Number),
3. Geschäftsjahr,
4. Art des Sondervermögens,
5. Fondsprofil, insbesondere Anlageschwerpunkt nach den Anlagebedingungen, gegebenenfalls der Vergleichsmaßstab,
6. Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen nach § 96 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches,
7. Name und Sitz der Verwahrstelle und gegebenenfalls des oder der Primebroker,
8. Name und Sitz der verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft,
9. Geschäftszeichen und Datum der Genehmigung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie Datum der Auflegung,
10. Änderungen der Anlagebedingungen während des Geschäftsjahres und Datum ihres Inkrafttretens,
11. Name und Sitz von Unternehmen, in die die Portfolioverwaltung ausgelagert wurde,
12. Zuständigkeit für die Ermittlung des Anteilwertes,
13. Gesamtkostenquote sowie weitere Angaben nach § 101 Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Kapitalanlagegesetzbuches,
14. Portfolioumschlagsrate gemäß Anlage 2,
15. Daten mit besonderer Relevanz für das Sondervermögen, zum Beispiel bei Übernahme des Rechts zur Verwaltung, bei Übernahme aller Vermögensgegenstände, bei Wechsel der Verwahrstelle,
16. bei Einsatz von Derivaten Angabe, ob der einfache oder qualifizierte Ansatz angewendet wird.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Spezial-AIF anzuwenden. Absatz 1 Nummer 14 ist nicht auf Immobilien-Sondervermögen anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 26 KAPrÜfbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KAPr%C3%BCfbV/26>